

24.02.22

Verwaltungsgericht
des Kantons Zürich



1. Abteilung

VB.2021.00780

Urteil

des Einzelrichters

vom 15. Februar 2022

Mitwirkend: Verwaltungsrichter Peter Sprenger, Gerichtsschreiberin Regina Meier.

In Sachen

Alex Brunner,
Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon ZH,

Beschwerdeführer,

gegen

Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich,
Bereich Administrativmassnahmen,
Postfach, 8090 Zürich,

Beschwerdegegnerin,

betreffend Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder,

hat sich ergeben:

I.

Das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich entzog Alex Brunner infolge Nichtbezahlens der Verkehrsabgaben mit Verfügung vom 29. April 2021 den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder für den Personenwagen ZH 493 018 und ordnete an, beides sei innert 30 Tagen abzugeben oder zuzustellen; der Entzug falle dahin, wenn der gesamte Ausstand von Fr. 418.- innert 30 Tagen bezahlt werde.

II.

Gegen diese Verfügung gelangte Alex Brunner am 27. Mai 2021 mit Rekurs an die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und beantragte sinngemäss, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben. Mit Entscheid vom 1. Oktober 2021 wies die Sicherheitsdirektion den Rekurs ab.

III.

Am 11. November 2021 erhob Alex Brunner hiergegen Beschwerde und beantragte sinngemäss die Aufhebung des Rekursentscheids.

Mit Schreiben vom 24. November 2021 verzichtete die Sicherheitsdirektion auf eine Vernehmlassung. Das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich verzichtete stillschweigend auf eine Beschwerdeantwort.

Der Einzelrichter erwägt:

1.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen administrative Massnahmen im Strassenverkehr ergibt sich aus § 41 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG). Die Behandlung entsprechender Beschwerden erfolgt durch den Einzelrichter (§ 38b Abs. 1 lit. d Ziff. 1 VRG), sofern sie nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Kammer zur Beurteilung überwiesen werden (§ 38b Abs. 2

VRG). Da im vorliegenden Fall kein Anlass für eine Überweisung besteht, ist der Entscheid durch den Einzelrichter zu fällen.

2.

2.1 Ausweise und Bewilligungen sind zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen. Sodann können sie entzogen werden, wenn die mit der Erteilung im Einzelfall verbundenen Beschränkungen oder Auflagen missachtet werden (Art. 16 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1959 [SVG]).

Gemäss Art. 16 Abs. 4 lit. b SVG und Art. 106 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (VZV) können der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder entzogen werden, solange die Verkehrs- bzw. Fahrzeugsteuern oder -gebühren für Fahrzeuge desselben Halters nicht entrichtet sind.

2.2 Der Beschwerdeführer stellt nicht in Abrede, dass er die Verkehrsabgaben nicht bezahlt hat. Vielmehr bringt er zusammengefasst vor, dass es sich bei den Amtsstellen und Behörden, welche die streitgegenständlichen Anordnungen getroffen haben, um illegal gegründete Privatfirmen handle, welche folglich nicht zur Entscheidfällung befugt gewesen seien (act. 2).

2.3 In Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 70 VRG kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen im Entscheid der Sicherheitsdirektion verwiesen werden (act. 4 E. 8; E. 10 f.). Namentlich ist das Strassenverkehrsamt zuständig für die Erhebung der Verkehrsabgaben (§ 58 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 lit. B. Ziff. 4 und § 66 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 3 Ziff. 2.1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 [VOG RR]). Es hat die Abgaben denn auch gestützt auf die anwendbaren gesetzlichen Vorgaben erhoben (§ 1 f. des Verkehrsabgabengesetzes vom 11. September 1966 [VAG] in Verbindung mit § 30 f. der Verkehrsabgabenverordnung vom 23. November 1983 [VAV]). Weiter war die Sicherheitsdirektion zuständig für die Beurteilung des Rekurses (§ 19b Abs. 2 lit. b Ziff. 1 VRG).

2.4 Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die entscheidenden Behörden für die Entscheidungsfällung zuständig waren. Da der Beschwerdeführer die Verkehrsabgaben unbestritten nicht entrichtete, hat das Strassenverkehrsamt zu Recht die gesetzliche Rechtsfolge des Entzugs von Fahrzeugausweis und Kontrollschildern angeordnet. Damit ist die Beschwerde abzuweisen.

3.

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

Demgemäss erkennt der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf
Fr. 500.--; die übrigen Kosten betragen:
Fr. 70.-- Zustellkosten,
Fr. 570.-- Total der Kosten.
3. Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Gegen dieses Urteil kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

5. Mitteilung an:

- a) die Parteien;
- b) die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung;
- c) den Regierungsrat;
- d) das Bundesamt für Strassen, Sekretariat Administrativmassnahmen, 3003 Bern.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Einzelrichter:

[Handwritten signature]



Die Gerichtsschreiberin:

[Handwritten signature]

Versandt: 16. FEB. 2022